

Siegelordnung (SiegelO)

Vom 18. Oktober 2006 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 2, Jahrgang 2006, S. 1 f.) in der Fassung vom 27. Mai 2009

Übersicht der Änderungen				
Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt v. JZD	Geänderte Paragrafen	Art der Änderg.
1	20.12.2007	Nr. 1, 2007, S. 1 f.	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 § 8 Abs. 2 S. 3	geänd.
2	31.12.2008	Nr. 1, 2009, S. 1	§ 3 Abs. 2	geänd.
3	17.06.2009	Nr. 2, 2009, S. 5	§ 2 Abs. 1 § 3 Abs. 2	geänd.

§ 1 Siegel. Jehovas Zeugen in Deutschland führen als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

§ 2 Siegelberechtigung. (1) Siegelberechtigt sind das Zweigbüro sowie jede Versammlung (§ 8 StRG) von *Jehovas Zeugen in Deutschland*.¹

(2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Siegel zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

§ 3 Siegelführung. (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt im Fall des Zweigbüros den Gliedern des Zweigkomitees und anderen Mitarbeitern des Zweigbüros, soweit diesen vom Zweigkomitee die Siegelführungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Die Siegelführungsbefugnis in den Versammlungen hat allein der Koordinator der Ältestenschaft² (§ 8 StRG, §§ 3 I, II 2; 4 I VersO) inne.³

(3) Jeder Siegelführende führt das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen.

§ 4 Verwendung der Siegel. (1) Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:

¹ § 2 Abs. 1 geänd. am 17.06.2009 m.W.v. 27.05.2009.

² § 3 Abs. 2 geänd. am 31.12.2008 m.W.v. 01.01.2009.

³ § 3 Abs. 2 geänd. am 17.06.2009 m.W.v. 27.05.2009.

SiegelO 300

1. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
2. die Erteilung von Vollmachten,
3. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
4. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken (§ 5),¹
5. die Erteilung von Zeugnissen,
6. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
7. die Beglaubigung von Unterschriften,
8. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Religionsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(2) Für die Siegel wird ein schwarzes Farbkissen benutzt. Für Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

(3) Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

§ 5 Herstellung von Abschriften und Kopien. (1) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Religionsgemeinschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegel-führung Befugten beglaubigt werden.

(2) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von nicht der Religionsgemeinschaft angehörenden Institutionen erstellt wurden, können nur vom Zweigbüro beglaubigt werden.

(3) Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:

„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 6 Unterschriftsbeglaubigung. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:

„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“

¹ § 4 Abs. 1 Nr. 4 geänd. am 20.12.2007.

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 7 Beweiskraft des Siegels. (1) Das der Unterschrift beigedrückte Siegel bestätigt die Erstellung der Urkunde durch den Unterzeichner. In diesem Fall ersetzt das Siegel den Nachweis der Vertretungsbefugnis. Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden.

(2) In Urkunden, mit denen Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder Vollmachten erteilt werden, wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Siegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8 Gestaltung der Siegel. (1) Das Siegel des Zweigbüros ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 38 mm. Die Schriftart ist Garamond. Das Siegelbild ist eine stilisierte aufgeschlagene Bibel, an deren Oberkante sich die Großbuchstaben „JZ“ befinden. Darunter befindet sich das Beizeichen, darunter in Großbuchstaben „BERLIN“. Die Siegelumschrift lautet in der oberen Hälfte „JEHOVAS ZEUGEN IN DEUTSCHLAND“ in Großbuchstaben geschrieben und in der unteren Hälfte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Als Beizeichen wird nach der Ziffernfolge „02006“ eine zweistellige Nummerierung mit arabischen Ziffern geführt.

(2) Das Siegel der Versammlung ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 28 mm. Das Siegelbild und die Siegelumschrift entsprechen dem Siegel des Zweigbüros, wobei „BERLIN“ durch den Namen der Versammlung ersetzt wird.¹

§ 9 Neuanfertigung und Änderung. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Zweigkomitee berechtigt.

§ 10 Sicherungsvorschriften. (1) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

(2) Das Zweigbüro führt eine Sammlung der Abdrücke aller in seinem Zweig im Gebrauch befindlichen Siegel.

(3) Die Außergeltungsetzung eines Siegels wird vom Zweigbüro im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 11 Abhandenkommen, Verbleib ungültiger Siegel. Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Zweigkomitee mitzuteilen, das das Siegel außer Geltung setzt. Siegel, die ungültig werden, sind vom Zweigkomitee einzuziehen.

¹ § 8 Abs. 2 S. 3 geänd. am 20.12.2007.